

Amtsblatt

für die
Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf
und ihre Mitgliedsgemeinden



MITGLIEDSGEMEINDEN:
ARHOLZEN DEENSEN DIELMISSEN EIMEN ESCHERSHAUSEN HEINADE HOLZEN LENNE LÜERDISSEN STADTOLDENDORF
WANGELNSTEDT

Jahrgang 2024	Nr. 03	Stadtoldendorf, den 16.05.2024
Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
06	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2024	17
07	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lenne für das Haushaltsjahr 2024	19
08	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Deensen für das Haushaltsjahr 2024	21
09	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lüerdissen für das Haushaltsjahr 2024	23
10	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Holzen für das Haushaltsjahr 2024	25
11	Bekanntmachung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf 4. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Samtgemeinde Eschershausen und 2. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Samtgemeinde Stadtoldendorf Hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 (5) BauGB	27
12	Bekanntmachung der Stadt Eschershausen Bebauungsplan Nr. 014 "Hüschebrink-Hohenwegsfeld", 4. Änderung Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses	34
13	Bekanntmachung der Gemeinde Heinade Bebauungsplan Nr. 05 "Denkiehäuser Straße" Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses	36

Bekanntmachung der Gemeinde Heinade
Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 04 „Vor dem
Holzberge II“
Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 58 i. V. m. § 112 und § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in der Sitzung am 12.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	15.029.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	16.265.800 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	200.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	200.000 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.909.600 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.280.800 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.712.200 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	8.556.600 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.800.000 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	307.400 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	23.421.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	25.144.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.800.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 175.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.484.900 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeinde erhebt von den Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe der Hauptsatzung eine Umlage (Samtgemeindeumlage) in Höhe von 3.550.000 € zu 90 v.H. nach der Steuerkraft und zu 10 v.H. nach der Einwohnerzahl.

Für den nach der Steuerkraft zu bemessenden Anteil wird der Hebesatz gemäß § 11 NFAG auf 26,11 v.H. festgesetzt.

§ 6

Die Wertgrenze oberhalb derer für Investitionen von erheblicher Bedeutung ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten vorzunehmen ist, wird festgesetzt auf 100.000 €.

Stadtoldendorf, 12.12.2023

gez. Anders

Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit zusammen mit der vorläufigen Bilanz 2019 öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach §§ 112, 114 Abs. 2, 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 S. 1 und § 122 Abs. 2 sowie 111 Abs. 3 S. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 17.04.2024 unter Nebenbestimmungen erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan und die vorläufige Bilanz 2019 liegen nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 21.05.2024 bis zum 30.05.2024

nach vorheriger Terminabsprache während der Öffnungszeiten in Zimmer 15 des Rathauses in Stadtoldendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stadtoldendorf, 17.04.2024

gez. Anders

(Samtgemeindebürgermeister)

Haushaltssatzung der Gemeinde Lenne für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 58 i. V. m. §112 und § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lenne in der Sitzung am 08.01.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	505.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	549.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	470.300 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	494.000 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	167.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	198.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	31.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.900 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	668.300 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	703.900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 31.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 78.300 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.

2. Gewerbesteuer	350 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Die Wertgrenze oberhalb derer für Investitionen von erheblicher Bedeutung ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten vorzunehmen ist, wird festgesetzt auf 50.000 €.

Lenne, den. 08.01.2024

gez. Wiegand

(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit zusammen mit der vorläufigen Bilanz 2019 öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach §§ 112, 114 Abs.2 und 120 Abs. 2 S. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 18.04.2024 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan und die vorläufige Bilanz 2019 liegen nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 21.05.2024 bis zum 30.05.2024

während der Öffnungszeiten nach vorheriger Terminabsprache in Zimmer 15 des Rathauses Stadtoldendorf sowie im Büro der Gemeinde Lenne, Lennetalstr. 11, 37627 Lenne, montags und donnerstags in der Zeit von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lenne, 18.04.2024

gez. Wiegand

(Bürgermeister)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Deensen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 58 i.V.m. § 112 und § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Deensen in der Sitzung am 13.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.103.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.136.300 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.027.800 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.025.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	122.700 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	108.000 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	8.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.150.500 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.141.700 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 171.300 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 355 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 355 v. H.

2. Gewerbesteuer 355 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze oberhalb derer für Investitionen von erheblicher Bedeutung ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten vorzunehmen ist, wird festgesetzt auf 50.000 €.

Deensen, den 13.03.2024

gez. Helmer

(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 21.05.2024 bis zum 30.05.2024

nach vorheriger Terminabsprache während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Deensen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Deensen, den 02.05.2024

gez. Helmer

(Bürgermeister)

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Gemeinde Lüerdissen
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 58 i.V.m. §112 und 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lüerdissen in der Sitzung am 22.04.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	310.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	323.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	300.600 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	308.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	300.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	308.200 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.100 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.

2. Gewerbesteuer	350 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Die Wertgrenze oberhalb derer für Investitionen von erheblicher Bedeutung ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten vorzunehmen ist, wird festgesetzt auf 50.000 €.

Lüerdissen, 22.04.2024

gez. Küster

(Bürgermeisterin)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 21.05.2024 bis zum 30.05.2024

nach vorheriger Terminabsprache während der Öffnungszeiten im Gemeindebüro der Gemeinde Lüerdissen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lüerdissen, 13.05.2023

gez. Küster

(Bürgermeisterin)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Holzen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des 58 i.V.m. § 112 und § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Holzen in der Sitzung am 12.01.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	366.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	421.800 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	349.000 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	396.800 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	25.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	75.000 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	50.000 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	424.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	471.800 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 50.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 58.100 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

2. Gewerbesteuer	350 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Die Wertgrenze oberhalb derer für Investitionen von erheblicher Bedeutung ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten vorzunehmen ist, wird festgesetzt auf 50.000 €.

Holzen, den 12.01.2024

gez. Hage

(Bürgermeisterin)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit zusammen mit der vorläufigen Bilanz 2019 öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach §§ 112, 114 Abs. 2, 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 13.05.2024 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan und die vorläufige Bilanz 2019 liegen nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 21.05.2024 bis zum 30.05.2024

Nach vorheriger Terminabsprache während der Öffnungszeiten im Gemeindebüro der Gemeinde Holzen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

gez. Hage

Holzen, den 13.05.2024

(Bürgermeisterin)

B e k a n n t m a c h u n g

der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

4. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Samtgemeinde Eschershausen und
2. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Samtgemeinde Stadtoldendorf
Hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 (5) BauGB

Die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf hat am 17.11.2023 gem. § 6 BauGB die Genehmigung der o.g. Sammeländerung beim Landkreis Holzminden beantragt. Über die Genehmigung ist nicht binnen eines Monats entschieden worden und gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 gilt mit dem 17.12.2023 die Genehmigung als erteilt.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 5 BauGB bekannt gegeben. Mit dieser Bekanntmachung treten die
die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Samtgemeinde Eschershausen und
die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Samtgemeinde Stadtoldendorf
in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Samtgemeinde Eschershausen umfasst den Teilbereich 1.1 in der Gemeinde Lüerdissen. Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Samtgemeinde Stadtoldendorf umfasst die Teilbereiche 2.1 und 2.2 in der Stadt Stadtoldendorf und die Teilbereiche 2.3 und 2.4 in der Gemeinde Heinade.

Das Plangebiet „Im Klausfelde“ – Neuausweisung Gewerbliche Bauflächen – (Teilbereich 1.1) befindet sich am südlichen Ortsrand der Gemeinde Lüerdissen, mit Anbindung über die Straße „Kirchweg“ an die Bundesstraße B 240.

Das Plangebiet „Rumbruch Süd-Ost“ – Neuausweisung Wohnbauflächen – (Teilbereich 2.1) befindet sich im südlichen Teil der Stadt Stadtoldendorf in Anbindung an das Wohnbaugebiet „Rumbruch Nord“. Das Plangebiet „Mardieksweg“ – Neuausweisung Flächen für die Landwirtschaft – (Teilbereich 2.2) befindet sich im nördlichen Bereich der Stadt Stadtoldendorf.

Das Plangebiet „Denkiehäuser Straße“ – Neuausweisung Wohnbauflächen (Teilbereich 2.3) befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Heinade. Das Plangebiet „Vor dem Holzberge“ – Neuausweisung Flächen für die Landwirtschaft – befindet sich am nordwestlichen Ortsrand von Heinade.

Die Geltungsbereiche der o.g. Änderungen ist den anliegenden Planzeichnungen zu entnehmen.

Die o.g. Änderungen der Flächennutzungspläne mit Begründung liegen im Bauamt der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf, Raabestraße 10, 37632

Eschershausen, Raabestraße 10, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden oder nach gesonderter Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten von jedermann eingesehen werden.

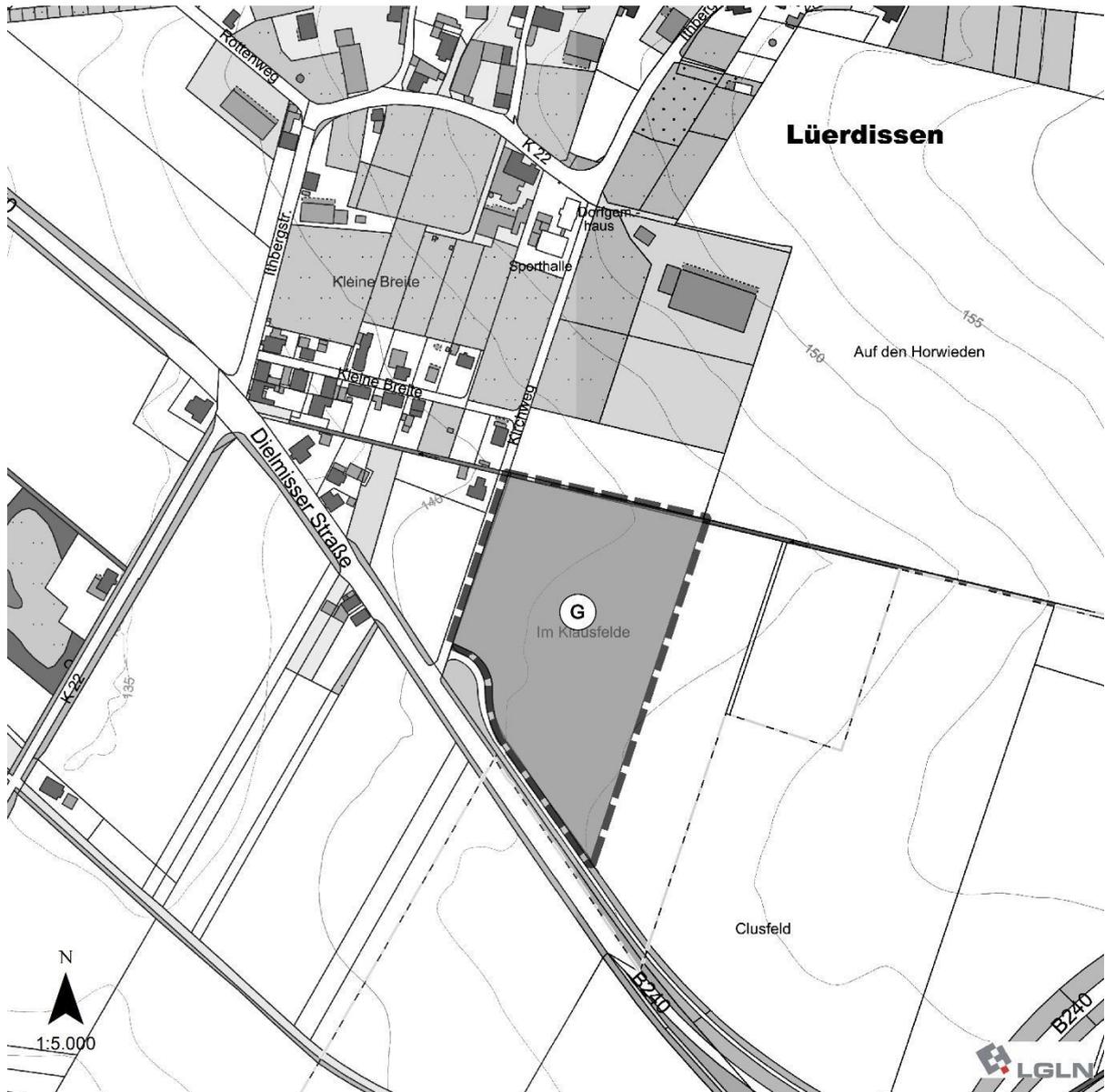
Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der o.g. Änderungen der Flächennutzungspläne gegenüber der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf geltend gemacht werden. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Stadtoldendorf, den 13.05.2024

Der Samtgemeindebürgermeister

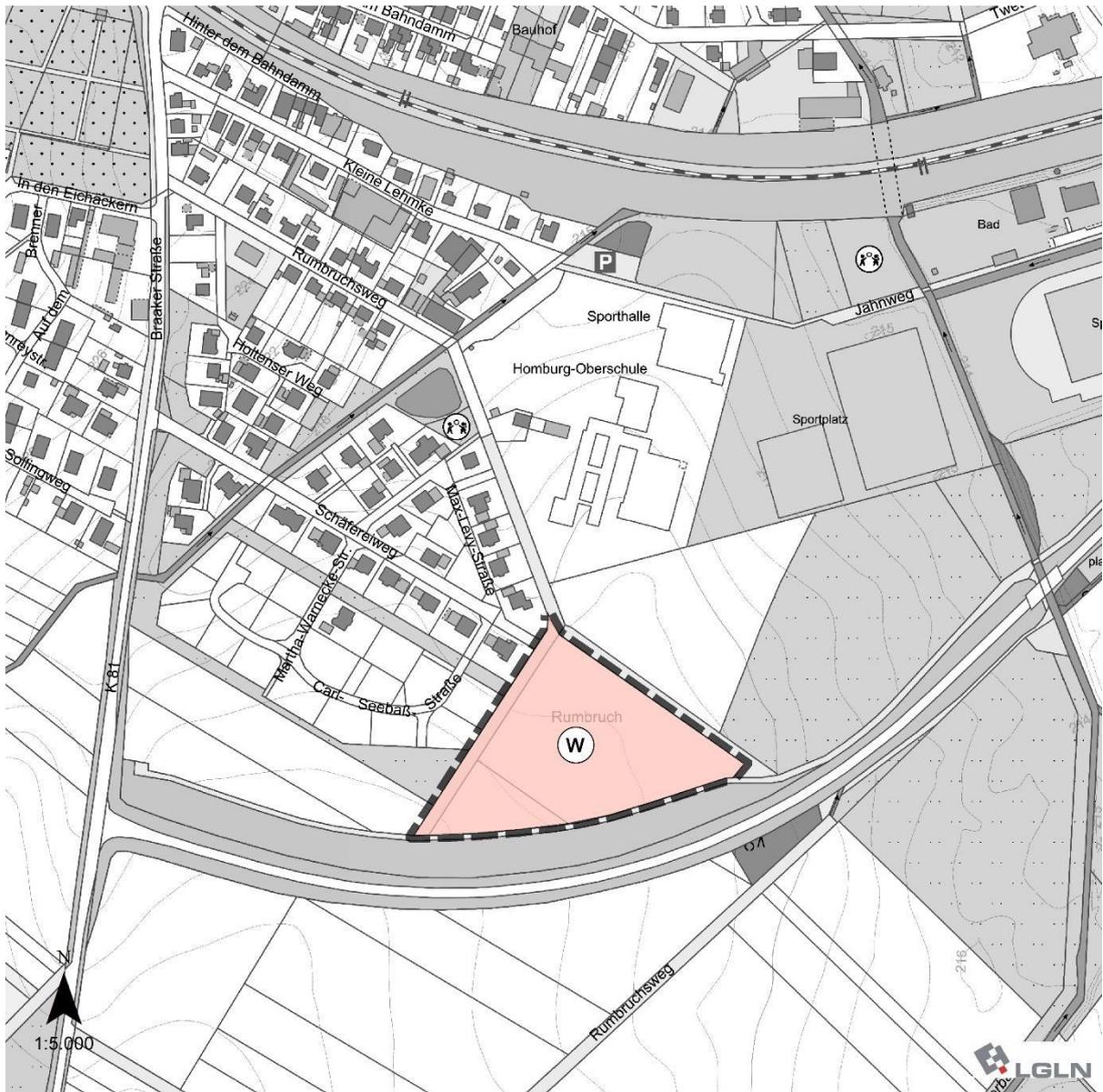
gez. Anders

Teilbereich 1.1 „Im Klausfelde“, Lüerdissen



  Gewerbliche Bauflächen

Teilbereich 2.1 „Rumbruch Süd-Ost“, Stadtdoldendorf



  Wohnbauflächen

Teilbereich 2.2 „Mardieksweg“, Städtoldendorf



Flächen für die Landwirtschaft

Teilbereich 2.3 „Denkiehäuser Straße“, Heinade



  Wohnbauflächen

Teilbereich 2.4 „Vor dem Holzberge“, Heinade



Flächen für die Landwirtschaft

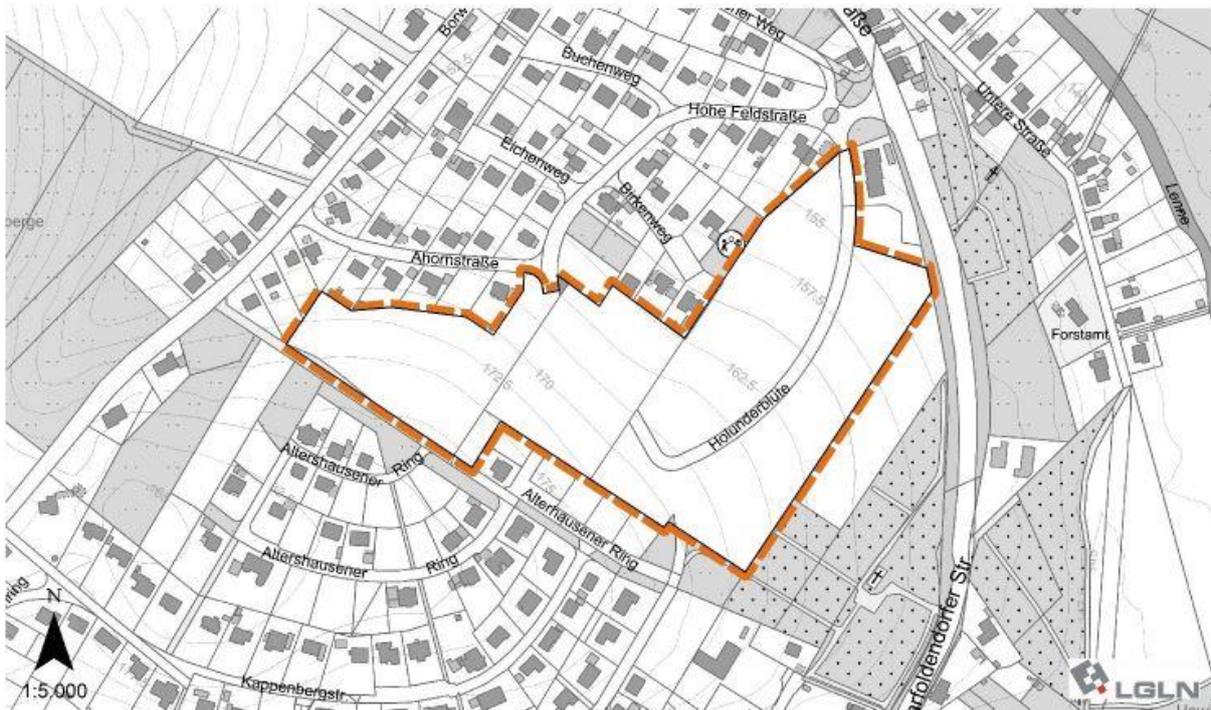
Bekanntmachung **der Stadt Eschershausen**

Bebauungsplan Nr. 014 "Hüschebrink-Hohenwegsfeld", 4. Änderung
Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Eschershausen hat in seiner Sitzung am 12. Oktober 2023 die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 014 „Hüschebrink-Hohenwegsfeld“ gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Stadtrand von Eschershausen im Ortsteil Scharfoldendorf westlich der Hauptstraße (B240) und ist durch die Erschließungsstraßen „Hohe Feldstraße“ im Norden und „Gartenstraße“ im Süden angebunden. Das Plangebiet ist in der nachstehenden Karte gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Stadt Eschershausen, stellvertretend im Bauamt der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf mit Sitz in 37632 Eschershausen, Raabestraße 10, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden oder nach gesonderter Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt

Stadtoldendorf, Kirchstraße 4, 37627 Stadtoldendorf schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Eschershausen, den 13. Mai 2024

Der Stadtdirektor

gez. Fischer

B e k a n n t m a c h u n g

der Gemeinde Heinade

Bebauungsplan Nr. 05 „Denkiehäuser Straße“
Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Gemeinde Heinade hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2022 den Bauungsplan Nr. 05 „Denkiehäuser Straße“ gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bauungsplan in Kraft.

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand von Heinade entlang der Denkiehäuser Straße. Die Fläche ist bereits teilweise im nördlich der Denkiehäuser Straße liegenden Bereich bebaut.

Das Plangebiet ist in der nachstehenden Karte gekennzeichnet.

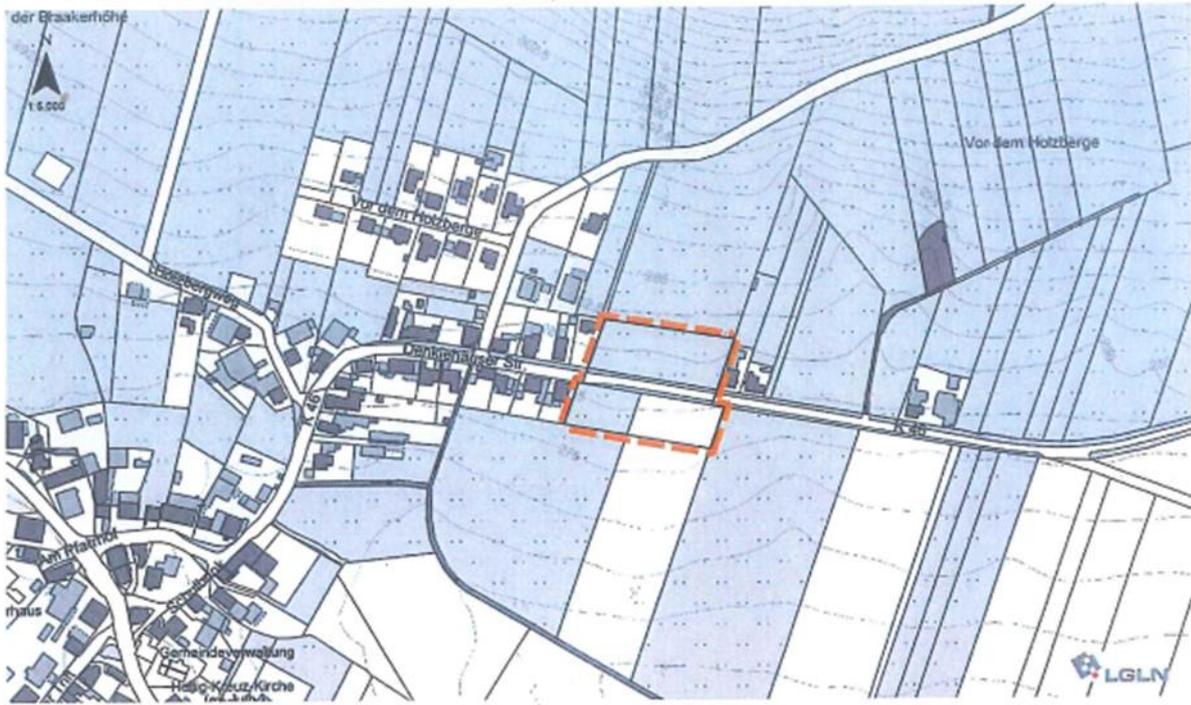
Der Bauungsplan mit Begründung liegt in der Gemeindeverwaltung Heinade, in 37627 Heinade, Sollinger Landstraße 15, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden oder nach gesonderter Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Heinade, Sollinger Landstraße 15, 37627 Heinade schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung dieses Bauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Heinade, den 26. April 2024

Der Gemeindedirektor

gez. Rawisch



B e k a n n t m a c h u n g

der Gemeinde Heinade

Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 04 „Vor dem Holzberge II“

Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Gemeinde Heinade hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2022 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 04 „Vor dem Holzberge II“ gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Teilaufhebung des Bebauungsplanes in Kraft.

Eine Teilaufhebung des Bebauungsplanes erfolgte, um an anderer Stelle eine Baulandentwicklung sicherstellen zu können.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes liegt in der Gemeindeverwaltung Heinade, in 37627 Heinade, Sollinger Landstraße 15, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden oder nach gesonderter Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Heinade, Sollinger Landstraße 15, 37627 Heinade schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Heinade, den 26. April 2024

Der Gemeindedirektor

gez. Rawisch